

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 33/2003
15. Dezember 2003**

**Satzung über die Lehrveranstaltungs-
evaluation an der Universität
Konstanz**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung über die Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Konstanz	Stand: 15.12.2003

Aufgrund von § 4 a Abs. 3 Universitätsgesetz hat das Rektorat der Universität Konstanz am 10.12.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Universität Konstanz führt eine Lehrveranstaltungsevaluation nach §§ 4a, 25 Abs. 4 UG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Ziffer 7 der Grundordnung durch.
- (2) Die Evaluation nach Absatz 1 erfolgt in Form der Befragung der Lehrveranstaltungsteilnehmer. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.
- (3) Die Evaluation kann daneben auch in einer anderen Form durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand und Zeitpunkt der Evaluation

- (1) Die Evaluation erstreckt sich auf die hauptberuflich tätigen Lehrpersonen (Dozenten).
- (2) Jeweils eine Lehrveranstaltung jedes Dozenten soll einmal jährlich evaluiert werden.
- (3) Die Auswahl der Lehrveranstaltung trifft die Studiengangkommission. Schwerpunkt sollen die Veranstaltungen des Grundstudiums sein. Veranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmern sollen nicht ausgewählt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Dozenten durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Person sich die Bewertung bezieht
- (4) Der Zeitpunkt der Befragung soll etwa in der Mitte des Semesters, spätestens nach zwei Drittel der Vorlesungszeit liegen. Die Studiengangkommission bestimmt hierfür einen Zeitraum, innerhalb dessen die Dozentin/der Dozent die Befragung durchführt.

§ 3 Form der Evaluation

- (1) Die Evaluation erfolgt mittels computergestützter Auswertung der von den Teilnehmern ausgefüllten Fragebögen.
- (2) Form und Inhalt des Fragebogens werden nach Erörterung im Ausschuss für Lehre und Weiterbildung durch das Rektorat festgelegt.
- (3) Über die Teilnehmer können folgende Angaben erhoben werden:
 1. Studienfach/fächer
 2. Fachsemester
 3. angestrebter Abschluss.
Eine namentliche Erfassung findet nicht statt.
- (4) Das Deckblatt enthält folgende allgemeinen Angaben zur Lehrveranstaltung:
 1. Person des Dozenten
 2. Name der Veranstaltung
 3. Fachbereich
 4. Veranstaltungstyp

§ 4 Durchführung der Evaluation

- (1) Die Fragebögen werden an einem angekündigten Veranstaltungstermin vom Dozenten ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an den Fachbereichsreferenten aushändigt. Der Fachbereichsreferent leitet den verschlossenen Umschlag an das Rechenzentrum weiter.
- (2) Die Fragebögen werden elektronisch ausgewertet. Die Auswertung wird an die Dozentin bzw. den Dozenten übermittelt.
- (3) Spätestens am Ende des Semesters erhalten die zuständigen Studiendekane die Auswertungen.

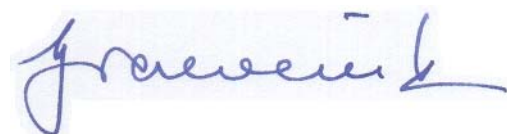
§ 5 Bewertung der Ergebnisse

- (1) Die zuständige Studiengangkommission erörtert die Ergebnisse der Veranstaltungskritik. Sie unterrichtet hierüber die ständige Kommission für Evaluation und Entwicklungsplanung des Sektionsrats (§ 16 Abs. 5 Grundordnung). Für die Beratung in den Kommissionen gilt die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Gremienmitglieder.
- (2) Die Dozenten sollen die Ergebnisse der Veranstaltungskritik mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form besprechen.
- (3) Für eine Veröffentlichung der Ergebnisse in Form eines Aushangs oder in anderer allgemein zugänglicher Form bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betroffenen Dozenten.

§ 6 Datenschutz

- (1) In allen Stadien der Lehrveranstaltungsevaluation sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbes. § 125 a UG) zu beachten.
- (2) Ist bei handschriftlichen Erfassungsteilen des Fragebogens eine Anonymisierung nicht vorgesehen, ist über dem Antwortfeld ein besonderer Hinweis anzubringen.
- (3) Die Fragebögen werden spätestens nach Ablauf des auf die Befragung folgenden übernächsten Semesters vernichtet.
Die Auswertungsergebnisse werden nach Ablauf von vier Jahren vernichtet.
- (4) Die Stammdaten (Angaben zu den Dozenten) werden am Ende des Semesters gelöscht, in dem die Befragung durchgeführt wurde, die Bewegungsdaten (Auswertungsergebnisse) nach Ablauf von vier Jahren.

Konstanz, 15. Dezember 2003



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor